

Ländern ihren Dienst tun. Wesentliches Merkmal des Ordens ist ein viertes Gelübde seiner Mitglieder, das Versprechen des vorbehaltlosen und freien Dienstes an den Armen.

Schnell war der Orden über Indien hinaus gewachsen. Die ersten zehn Jahre arbeiteten die Schwestern nur in Kalkutta, 1979 gab es allein in Indien schon 158 Niederlassungen. Bereits 1965 wurde eine Niederlassung in der Nähe der venezolanischen Hauptstadt Caracas gegründet. Die Niederlassung in Rom entstand 1968 auf ausdrücklichen Wunsch Pauls VI. International fand die Gründung von Niederlassungen in Notstands- oder Krisengebieten die größte Aufmerksamkeit: etwa die 1971 in Nordirland und Bangladesch oder 1973 im Gazastreifen und in Äthiopien.

Über fünf Zweige verfügt mittlerweile das Werk Mutter Teresas. Die 1966 von Mutter Teresa gegründete, von den Schwestern jedoch unabhängige Kongregation der „Missionsbrüder der Nächstenliebe“ umfaßt derzeit etwa 400 Angehörige, verteilt auf 60 Gemeinschaften in insgesamt 17 Ländern mit dem Schwerpunkt Indien oder Asien. Obwohl dieser auch Priester angehören, folgte eine weitere Gemeinschaft nur für Geistliche, die „Priestergemeinschaft der Nächstenliebe“.

1976 wurden die „aktiven“ Missionarinnen um einen kontemplativen Zweig, die „Schwestern des Wortes“, erweitert. 1977 gab Mutter Teresa den Anstoß zur Bildung auch einer kontemplativen Brüdergemeinschaft. Eine weltweite Vereinigung der „Laienmissionare und -missionarinnen“ wurde 1986 gegründet. Ihr gehören unverheiratete Laien an, die ebenfalls Gelübde abgelegt haben. Im weiteren Umfeld entstand zudem die Internationale Vereinigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mutter Teresas.

In Deutschland haben die „Missionarinnen der Nächstenliebe“ Niederlassungen in Essen (die erste, 1974 gegründete), in Hamburg, Berlin, Chemnitz, München und Mannheim. Die insgesamt 26 Schwestern unterhalten Suppenküchen und arbeiten mit Alkoholabhängigen, Asylbewerbern und Obdachlosen.

Die Frage, wie es mit dem Orden nach dem Tod seiner charismatischen Gründerin weitergehen könnte, wird nicht erst seit den ersten Septembertagen dieses Jahres diskutiert. Dem von Mutter Teresa selbst seit 1990 mehrfach bekundeten Wunsch nach Ablösung als Generaloberin war erst im Dezember letzten Jahres entsprochen worden. Zuletzt hatte Johannes Paul II. Mutter Teresa sogar gedrängt, im Amt zu bleiben. Der Wahl ihrer Nachfolgerin ging eine zweimonatige Beratung voraus. Auch ihre Bewunderer hatten der Gründerin autoritäre Züge in der Leitung des Ordens bescheinigt; gleichermaßen erstaunt und besorgt festgestellt, wie sehr sie dem raschen Wachstum ihres Ordens zum Trotz alle Zügel in der Hand behalten hatte. Ähnliche Reaktionen rief auch immer wieder das Minimum an Infrastruktur und Organisation hervor, mit dem die Schwestern ihr enormes Arbeitspensum erledigten.

Die amtierende Generaloberin, die 63jährige Schwester *Nirmala*, leitete zuletzt den kontemplativen Zweig des Ordens. In den letzten Jahren hatte sie Mutter Teresa auf ihren Auslandsreisen begleitet.

Den ihr mit dem Amt zustehenden Titel „Mutter“ wollte die vom Hinduismus zum Katholizismus konvertierte Akademikerin erst gar nicht annehmen. Immer wieder versicherte sie, es werde sich in der Struktur, der Arbeit und der Spiritualität des Ordens nach dem Tod Mutter Teresas nichts ändern. Ob nicht zumindest leichte Veränderungen in der Struktur des Ordens vorgenommen werden müssen, etwa die immer wieder diskutierte Konzentration auf Länder der Dritten Welt unumgänglich ist, wird schon die nächste Zukunft zeigen.

Mit dem Tod des „Engels der Armen“ begann die Diskussion über die Seliger- oder auch Heiligsprechung der so oft schon zu Lebzeiten als „Heilige“ bezeichneten. Auch der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, äußerte den Wunsch nach einer baldigen Seligsprechung. Zugleich gab er zu bedenken, daß ein reguläres Seligsprechungsverfahren auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Kandidaten sinnvoll sei. Demnach ließe sich ein solches Verfahren auch für die „Missionarin der Nächstenliebe“ erst fünf Jahre nach ihrem Tod eröffnen. A. F.

Glaubenskongregation: Neue Ordnung zur Lehrüberprüfung

Die Glaubenskongregation hat eine neue Verfahrensordnung für die Lehrüberprüfung erlassen. Sie bringt deutliche Verbesserung gegenüber der Ordnung von 1971, wirft aber auch neue Probleme auf.

Am 30. August wurde die neue Verfahrensordnung der Glaubenskongregation für die Prüfung von Lehrfragen („Agendi ratio in doctrinarum examine“) veröffentlicht. Sie trägt das Datum des 29. Juni 1997, also des Festes Peter und Paul, und wurde von Johannes Paul II. am 30. Mai gebilligt bzw. approbiert. Die bisher gültige Verfahrensordnung der Glaubenskongregation für die Prüfung von Lehrfra-

gen stammt von 1971; sie entstand als Konsequenz entsprechender Forderungen auf dem Zweiten Vatikanum und als Ergänzung zum Motu proprio Pauls VI. von 1965 mit dem neuen Statut für die Glaubenskongregation (bis dato „Heiliges Offizium“) und der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie „Regimini Ecclesiae“ von 1967.

Eine neue Verfahrensordnung für

Lehrfragen auf gesamtkirchlicher Ebene war längst überfällig. Der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, wies schon 1984 in einem Interview mit dieser Zeitschrift (vgl. HK, August 1984, 361) darauf hin, es gebe einen Beschluß der Kongregation zur Revision der Ordnung von 1971: „Lediglich der Personalmangel im Haus und auch die personellen Umstellungen der letzten Zeit, durch die Kräfte abgezogen wurden, haben uns daran gehindert, diesen Beschluß schon durchzuführen.“ Nun sind doch noch 13 Jahre bis zur Umsetzung vergangen; die neue Verfahrensordnung erscheint erst neun Jahre nach der Kurienreform Johannes Pauls II. (vgl. HK, August 1988, 360 ff.).

Kritischen Einwänden Rechnung getragen

Diese Ordnung werde nicht in allen Details befriedigen – so das zusammenfassende Urteil des Kirchenrechtlers *Heribert Heinemann* in seinem Kommentar zur „Agendi ratio“ von 1971 (Nachkonziliare Dokumentation, Band 37, Trier 1974, S. 12). Die neue Verfahrensordnung trägt an verschiedenen Punkten jetzt der Kritik Rechnung, die von Anfang an und immer wieder an ihrer Vorgängerin von 1971 geübt wurde. Es geht dabei vor allem um die Mitwirkung des für den beanstandeten Autor zuständigen *Bischofs* bzw. *Ordensoberen*, um die Rechte des *Autors* selber sowie um den *Ablauf* des Lehrprüfungsverfahrens in seinen verschiedenen Stufen.

Im Unterschied zur Ordnung von 1971 beginnt die neue Verfahrensordnung jetzt mit zwei grundsätzlichen Artikeln zur Aufgabe der Glaubenskongregation und ihrem Verhältnis zu den Bischöfen und Bischofskonferenzen. Hier heißt es, der Heilige Stuhl könne zu jeder Zeit intervenieren; dies tue er normalerweise dann, „wenn der Einfluß einer Veröffentlichung über die Grenzen einer Bischofskonferenz hinausgeht oder der Glaube einer besonders schweren Gefahr ausgesetzt ist“ (Art. 2).

Wie in der Ordnung von 1971 wird auch jetzt zwischen einem „ordentlichen“ und einem „außerordentlichen“ („ordinaria forma“ – „forma urgenti“) Verfahren unterschieden, allerdings mit genaueren Angaben darüber, unter welchen Voraussetzungen so oder so vorgegangen werden soll. Das „dringliche Lehrprüfungsverfahren“ wird demnach angewandt, „wenn eine Schrift offensichtlich und sicher Irrtümer enthält und wenn durch deren Verbreitung ein schwerer Schaden für die Gläubigen entstehen könnte oder bereits entstanden ist“ (Art. 23). Ein „ordentliches“ Verfahren kommt dann in Frage, „wenn eine Schrift schwere lehrmäßige Irrtümer zu enthalten scheint, deren Aufdeckung ein sorgfältiges Unterscheidungsvermögen erfordert und deren möglicher negativer Einfluß auf die Gläubigen nicht zu besonderer Eile anzutreiben scheint“ (Art. 8).

Innerhalb des ordentlichen Verfahrens unterscheidet die neue Ordnung anders als die von 1971 ausdrücklich zwischen einer *internen* und einer *externen* Phase. In der internen Phase prüfen die Kongregation bzw. die von ihr herangezogenen Sachverständigen die der Lehrabweichung verdächtigen Schriften eines Autors, ohne daß dieser davon in Kenntnis gesetzt wird. Bei der Entscheidung darüber, ob das Verfahren „extern“ weitergeführt und dem Autor entsprechend beanstandet wird, wirkt – im Unterschied zur bisherigen Regelung – allerdings dessen Ordinarius mit (Art. 12), der aber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Aus der bisherigen Verfahrensordnung übernimmt die neue Regelung für die interne Phase den „Relator pro auctore“. Es ist seine Aufgabe, „die positiven Aspekte der Lehre und die Vorzüge des Autors aufzuzeigen, zur richtigen Interpretation seines Denkens im allgemeinen theologischen Kontext beizutragen und ein Urteil über den Einfluß der Ansichten des Autors abzugeben“ (Art. 10). Neu gegenüber dem Verfahren von 1971 ist das Recht des beanstandeten Autors, in der „externen“ Phase einen von ihm mit Einverständnis seines Ordinarius selbst ausgewählten *Berater* beizuziehen.

Dieser Berater („Consiliarius“) nimmt auch an dem nach Art. 18 möglichen *Gespräch* des beanstandeten Autors mit Vertretern der Glaubenskongregation teil. Die neue Verfahrensordnung läßt in diesem Zusammenhang offen, wer von seiten der Kongregation an einem solchen Gespräch teilnimmt. Ebenso wird nichts darüber gesagt, unter welchen Voraussetzungen und auf wessen Antrag die direkte Begegnung zwischen dem Autor (mit seinem Ratgeber) und der Glaubenskongregation stattfindet.

Die Glaubenskongregation als Strafbehörde

Der Autor ist im „ordentlichen“ Verfahren gehalten, innerhalb von drei Monaten (bisher betrug die Frist einen Monat) eine schriftliche Antwort auf die ihm von der Glaubenskongregation durch seinen Ordinarius übersandten lehrmäßigen Beanstandungen zu übermitteln. Falls in dieser Antwort bzw. bei dem möglichen Gespräch neue lehrmäßige Gesichtspunkte auftauchen, können erneut von der Kongregation Sachverständige mit dem Fall befaßt werden, darunter auch der Berater des Autors.

Beim „dringlichen“ Verfahren ist weder der „Relator pro auctore“ noch ein Berater des beanstandeten Autors vorgesehen. Hier erhält der Autor eine Frist von zwei Monaten, um die von der Glaubenskongregation als irrig oder gefährlich eingestuften Ansichten richtigzustellen. Der zuständige Ordinarius kann nach Anhörung des Autors diesen um eine schriftliche Stellungnahme bitten und sie der Glaubenskongregation übersenden (Art. 27). Gegenüber der bisherigen Verfahrensordnung von 1971 sieht die neue Regelung also auch im „dringlichen“ (bisher „außerordentlichen“) Verfahren eine Prozedur in mehreren Schritten vor.

Die beiden abschließenden Artikel 28 und 29 der neuen Verfahrensordnung betreffen die Maßnahmen, die gegen einen Autor zu ergreifen sind, falls die

Beanstandungen seiner Lehre nicht im Lauf des Verfahrens ausgeräumt werden konnten. Beide Artikel wurden vom Papst nicht nur wie der Gesamttext der Verfahrensordnung „gebilligt“, sondern eigens „in forma specifica“ approbiert. Falls die Glaubenskongregation (Art. 28) zum Schluß kommt, daß sich ein Autor der Häresie, der Apostasie oder des Schismas schuldig gemacht hat, schreitet sie „zur Erklärung der latae sententiae zugezogenen Strafen“, also gemäß can. 1364 CIC vor allem der Strafe der *Exkommunikation*. Falls die lehrmäßigen Irrtümer unterhalb der Häresieschwelle bleiben (Art. 29), „handelt die Kongregation nach Maßgabe des universalen bzw. Eigenrechts“, verhängt also eine andere Strafe.

In seinen kirchenrechtlichen Überlegungen zur neuen Verfahrensordnung, die der „Osservatore Romano“ zusammen mit dieser veröffentlichte (30.8.97), spricht *Velasio de Paolis*, Konsultor der Glaubenskongregation, von dem „reichlich delikaten Problem“, daß die Glaubenskongregation sowohl lehrmäßige wie strafrechtlich-disziplinarische Maßnahmen erlasse und beides gelegentlich nur schwer voneinander zu trennen sei. De Paolis bezeichnet die Regelung des Art. 28 (Exkommunikation durch die Glaubenskongregation, gegen die kein Rekurs zugelassen wird) als „Ausnahme“ gegenüber dem universal-kirchlichen Recht, bemüht sich aber gleichzeitig, diese Ausnahme zu rechtfertigen: Eine Trennung zwischen Lehrurteil der Glaubenskongregation und kirchlichem Strafteil aufgrund eines entsprechenden Prozesses oder die Zulassung eines Rekurses wären „ungerechtfertigter juristischer Formalismus“ gewesen.

Bewährung im konkreten Fall

Der Art. 28 der neuen Verfahrensordnung liefert eine nachträgliche Legitimation für das Vorgehen im Fall des Theologen *Tissa Balasuriya* aus Sri Lanka (vgl. HK, Februar 1997, 58). Balasuriya hatte gegen die Mitteilung

der Glaubenskongregation, er habe sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen, bei der Apostolischen Signatur Berufung eingelegt. Sein Rekurs wurde jedoch nicht angenommen.

Es ist jetzt Aufgabe der Kanonisten, das Problem der Art. 28 und 29 und die neue Verfahrensordnung insgesamt genauer zu bewerten, auf ihre möglichen Schwachstellen im Detail abzuklopfen und sie im Gesamtzusammenhang des kirchlichen Lehrrechts zu würdigen. Zweifellos bedeutet die neue Regelung in mehrfacher Hinsicht einen *Fortschritt* gegenüber der von 1971, nicht zuletzt dadurch, daß sie dem *Subsidiaritätsprinzip* Rechnung zu tragen versucht. In Art. 7 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Glaubenskongregation nach einer Vorprüfung einen Fall dem zuständigen Ordinarius mit der Aufforderung übergibt, „die Frage zu vertiefen und den Autor zu ersuchen, daß er die notwendigen Klarstellungen vornehme,

die anschließend dem Urteil der Kongregation zu unterbreiten sind“.

Ansonsten bleibt jetzt abzuwarten, wie sich die neue Verfahrensordnung in den – hoffentlich seltenen – konkreten Fällen bewährt. In einem Beitrag zu den theologischen Perspektiven der neuen Verfahrensordnung (*Osservatore Romano*, 30.8.97) würdigte der Schweizer Dominikaner *Georges Cottier*, „Theologe des päpstlichen Hauses“ und Sekretär der Internationalen Theologenkommission, den unverzichtbaren Beitrag der Theologen angesichts der großen kulturellen und neuen, oft schwierigen Fragen der Gegenwart. Er erwähnte dabei auch die intellektuelle und spirituelle Sensibilität, die es brauche, um die christliche Botschaft in einem der kulturellen Tradition des Christentums fremden Umfeld zugänglich und verständlich zu machen. Seine Worte in das Ohr der Glaubenskongregation beim Umgang mit Theologen, besonders im Konfliktfall. U. R.

US-Bischöfe: Kompromiß bei der Revision liturgischer Bücher

Die Beziehungen zwischen der US-Kirche und dem Vatikan werden gegenwärtig durch eine Auseinandersetzung um die Revision liturgischer Bücher belastet. Streitpunkt ist vor allem die Verwendung einer frauengerechten Sprache.

Mit einem Kompromiß endete vorläufig eine langwierige Auseinandersetzung über die Verwendung der frauengerechten Sprache, der sogenannten „inclusive language“ in der Liturgie sowie bei Bibelübersetzungen in der katholischen Kirche der USA. Das Thema stand auf der Tagesordnung der jüngsten Vollversammlung der US-Bischöfskonferenz im Juni in Kansas City und hat dort nach Angaben von Teilnehmern eine der lebhaftesten Debatten der letzten Jahre hervorgerufen.

Das Schicksal der revidierten Fassung von Missale und Lektionar bedeutet

eine der heikelsten Fragen in den Beziehungen zwischen Rom und der US-Kirche, die in jüngster Zeit zur Verhandlung anstanden. Im November 1991 hatte die US-Bischöfskonferenz eine revidierte Fassung des Lektionars der *New American Bible* für Sonn- und Feiertage approbiert und sie im Januar 1992 zur Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach Rom geschickt. Dasselbe passierte im Sommer 1992 mit dem Wochentagslektionar. Die Anwendung der „inclusive language“ geschah auf der Basis von Kriterien, die die US-Bischöfe 1990 beschlossen hatten.